

Enterprise-Rails ist ein Produkt der Avarteq GmbH.

einbezogenen Regelungen, gehen diesen AGB vor.

§ 1 Geltung dieser Allgemein Geschäftsbedingungen

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über das zur Verfügung stellen von Speicher- oder Rechenkapazitäten bzw. das zur Verfügung stellen eines oder mehrerer physikalischer oder virtueller Server sowie für die Betreuung von kundeneigenen Servern oder solcher Dritter zwischen der Fa. Avarteq GmbH, Universität des Saarlandes, Gebäude A1.2, 66123 Saarbrücken, nachfolgend "Avarteq" genannt, und dem (Geschäfts-)Kunden.
- 1.2 Ein Vertragsverhältnis bezüglich der im Rahmen von Enterprise-Rails von der Avarteq erbrachten Hostingdienste und sonstigen Leistungen kommt – neben anderen vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien - auf der Grundlage dieser AGB zustande, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Der Geltung kollidierender Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.4 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.5 Die Avarteq ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller etwaigen Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen teilt die Avarteq dem Kunden insoweit schriftlich mit. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Auf diese Rechtsfolge weist die Avarteq den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert schriftlich hin. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so besteht der Vertrag unverändert fort. Die Avarteq ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Widerspruchs mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende ab Zugang der Widerspruchsnachricht zu kündigen.
- 1.6 Soweit die Avarteq auf Veranlassung oder Wunsch des Kunden Produkte dritter Anbieter bestellt oder mitbestellt, begründet dies ausschließlich ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen dritten Anbieter und unterliegt dessen Konditionen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gewährleistungs- oder sonstige Haftungsansprüche sind ausschließlich gegen diese Anbieter geltend zu machen. Die Avarteq verpflichtet sich, die genauen Kontaktdaten des dritten Anbieters dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen.
- 1.7 Individualvertragliche Abreden zwischen den Parteien oder Bestimmungen aus den Leistungsbeschreibungen, Service Level Agreements oder sonstigen in den Vertrag

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

1. ein etwaig zwischen dem Kunden und der Avarteq geschlossener Individualvertrag über Hosting-Services,
2. die Auftrags- oder Bestellbestätigung der Avarteq bzw. das schriftlich durch den Kunden angenommene Angebot der Avarteq,
3. das Service Level Agreement,
4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Hosting (Geschäftskunden).

§ 3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Gegenstand des diesen AGB zugrundeliegenden Vertrages ist die Bereitstellung von Rechen und/oder Speicherkapazitäten für die Speicherung einer oder mehrerer (Web-)Anwendungen des Kunden bzw. das zur Verfügung stellen eines oder mehrerer physikalischer oder virtueller Server(s) sowie die Betreuung von kundeneigenen Servern oder solcher Dritter (Host Providing).
- 3.2 Ebenfalls Gegenstand des diesen AGB zugrundeliegenden Vertrages ist die Installation bzw. Konfiguration der erforderlichen Komponenten auf dem jeweiligen Server, um die Hinterlegung der Anwendung durch den Kunden mit der Möglichkeit des über das Internet erfolgenden Zugriffs zu ermöglichen.
- 3.3 Je nach (individual-)vertraglichen Abreden zwischen den Parteien können weitere Werk- oder Dienstleistungen der Avarteq hinzukommen.
- 3.4 Die Verschaffung des Zugangs zum Internet mittels Einwählleitungen, Breitbandzugängen, Funk- oder sonstigen Techniken ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 Bestellung / Vertragsschluss

- 4.1 Bei der Bestellung über die Webseiten der Avarteq hat der Kunde grundsätzlich sämtliche ihn betreffenden Kontaktdaten korrekt anzugeben. Dies gilt insbesondere für Kunden, welche die Bezeichnung ihres Unternehmens entsprechend den Grundsätzen des § 5 Telemediengesetzes (TMG) anzugeben verpflichtet sind. Etwaige Kosten, welche der Avarteq aufgrund der Angabe falscher Namen und Bezeichnungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Mit Bestellung eines Produktes im Rahmen von Enterprise-Rails gibt der Kunde ein Angebot auf Vertragsabschluss ab. Die Avarteq ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 7 Werktagen – ab Abgabe des Antrags – anzunehmen. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Bestellbestätigung und der Zugangsdaten durch die Avarteq zustande und wird für die im Rahmen der Bestellbestätigung bezeichnete Mindestlaufzeit geschlossen.
- 4.3 Bei einem Vertrag über die Produkte der Avarteq aus der „Enterprise-Rails“-Linie, welche auf die besonderen Anforderungen beim Kunden abgestimmt sind, führt die Avarteq zunächst eine

Anforderungs- und Bedarfsanalyse durch. Daraufhin erstellt Avarteq ein Angebot anhand der Anforderungen des Kunden. Der Vertrag über die Leistungen im Rahmen von Enterprise-Rails kommt durch Annahme des Angebotes seitens des Kunden zustande.

§ 5 Leistungen der Avarteq

- 5.1 Die Avarteq stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit auf Servern eines Dritten, zu dessen Nutzung die Avarteq berechtigt ist, Speicher- und/oder Rechenkapazitäten in der Größenordnung des jeweils bestellten Produktes bereit. Darüber hinaus stellt die Avarteq – je nach vertraglicher Vereinbarung – eigenständige Server Dritter zur Verfügung und/oder betreut kundeneigene Server oder solche Dritter.
- 5.2 Der oder die Server ist/sind durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche einsatzfähig mit einer Verfügbarkeit von 98,5 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Instandhaltungsarbeiten wie Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen ist. Sofern für den Anbieter absehbar ist, dass Ausfallzeiten für Wartung und Software-Updates länger als drei Stunden dauern, wird der Anbieter dies dem Kunden per Anruf, Email, Chat oder SMS mitteilen. Vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Nichtverfügbarkeit des Servers auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Avarteq GmbH bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit ein Service Level Agreement besteht, ist vorstehende Regelung als gegenstandslos zu betrachten.
- 5.3 Um dem Kunden den jederzeitigen Zugriff auf die ihm zugewiesenen Ressourcen gemäß Ziffer 5.1 zu ermöglichen, richtet die Avarteq dem Kunden einen Account ein, dessen Zugangsdaten dem Kunden per Email mitgeteilt werden. Die Avarteq hält die durch den Kunden unter seinem Account gespeicherten Daten und Inhalte für die Dauer des Vertrages so zum Abruf für dritte Internetnutzer bereit, dass diese über die Verbindung zwischen dem bzw. den Internetserver und dem Netz des Internet als Teil der Öffentlichkeit Zugang zu den Daten und Inhalten von einem individuell gewählten Ort und/oder zu einer individuell gewählten Zeit haben. Die Avarteq schuldet jedoch nicht den erfolgreichen Abruf durch Internetnutzer im Einzelfall.
- 5.4 Die Avarteq ist dafür verantwortlich, dass ein von ihr betriebenes Netz einschließlich der Schnittstelle zu Netzen Dritter möglichst in einem solchen Zustand ist, dass dritte Internetnutzer Zugang zu den bereitgestellten Daten und Inhalten haben.
- 5.5 Die Avarteq erbringt die Leistungen im Rahmen von Enterprise-Rails nach Maßgabe des im Internet zum Zeitpunkt der Bestellung publizierten Leistungsangebotes bzw. im Rahmen von des jeweiligen Angebotes nach freiem Ermessen

selbst oder durch Dritte. Zusatzleistungen erbringt die Avarteq nach schriftlicher Absprache. Diese werden nach Zeitaufwand mit festen Stundensätzen entsprechend der von der Avarteq unter <http://www.enterprise-rails.de/preise> veröffentlichten Preisliste bzw. entsprechend dem jeweiligen Angebot berechnet. Zusätzlich ist die Avarteq berechtigt, eigene Aufwendungen in Rechnung zu stellen, wenn sie den Kunden über das Anfallen derselben zuvor aufgeklärt hat.

- 5.6 In den Angeboten der Avarteq ist ein festgelegtes Volumen an Datentransfer enthalten, welches sich nach dem Angebot zur Zeit der Bestellung richtet. Über dieses Transfervolumen hinaus gehenden Traffic stellt die Avarteq gesondert in Rechnung. Das Transfervolumen beinhaltet sämtliche unterschiedliche Arten von Datentransfer. Der Übertraff wird in Gigabytes (GB) abgerechnet. Für die Berechnung des Datentransfervolumens entspricht 1 GB 1.000 MB, 1 MB 1.000 KB und 1 KB 1.000 Byte.
- 5.7 Der Kunde wählt bei der Bestellung des Angebotes einen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife aus. Der Kunde kann von einem niedrigeren zu einem höheren Tarif wechseln. Ein Wechsel von einem höheren zu einem niedrigeren Tarif ist nur vorheriger Prüfung der technischen Machbarkeit möglich. Ist keine abweichende Regelung getroffen, ist in dem Tarif ein Transfervolumen von 150 Gigabyte (GB) pro Monat enthalten.
- 5.8 Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine eigene IP-Adresse. Bei der Anmietung von dedizierten oder virtuellen Servern kann dem Kunden eine eigene IP-Adresse zugeordnet werden. Avarteq ist berechtigt diese IP-Adresse aufgrund betrieblicher Erfordernisse im Laufe des Vertragsverhältnisses zu ändern und dem Kunden eine neue IP-Adresse zuzuweisen. Er hat ebenfalls grundsätzlich keinen Anspruch auf einen physischen Server oder eine ihm dediziert zugeordnete Bandbreite. Im Rahmen eines Service Level Agreements bzw. anderer individualvertraglicher Vereinbarungen können anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung entsprechend § 7 dieser AGB verpflichtet.
- 6.2 Sollte es bei der Nutzung der durch die Avarteq zur Verfügung gestellten vertragsgegenständlichen Servern zu Störungen kommen, so wird der Kunde die Avarteq hierüber in Kenntnis setzen.
- 6.3 Eine Untervermietung des zur Verfügung gestellten Speicherplatzes ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Avarteq zulässig.
- 6.4 Der Kunde versichert, dass die der Avarteq mitgeteilten (Kunden-)Daten richtig und vollständig sind.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, der Avarteq unverzüglich anzuzeigen, wenn sich seine für den Rechnungsempfang angegebene E-Mail-Adresse ändert oder er Rechnungslegung künftig an eine andere E-Mail-Adresse wünscht. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet der Avarteq

- anzuzeigen, wenn sich seine Rechnungs- bzw. Wohnanschrift ändert.
- 6.6 Soweit der Kunde auch Email-Hosting-Dienste in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, die in E-Mail-Postfächern eingegangenen Nachrichten spätestens nach vier (4) Wochen abzufragen. Die Avarteq behält sich das Recht vor, bei Erreichen der Kapazitätsgrenze der E-Mail-Postfächer eingehende Nachrichten an den Absender zurückzusenden.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Zugangsdaten geheim zu halten und durch geeignete Maßnahmen eine missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte zu verhindern. Er verpflichtet sich weiter, die Avarteq unverzüglich zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten seine Zugangsdaten bekannt geworden sind. Soweit Dritte infolge eines Verschuldens des Kunden die Leistungen der Avarteq nutzen, haftet der Kunde der Avarteq für dadurch entstehende Schäden.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Inhalte nach jeder Änderung zu sichern.
Der Kunde verpflichtet sich, an den von der Avarteq gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Programmen (etwa Backupsoftware) keine Veränderungen vorzunehmen, welche über die durch das Programm angebotenen Einstellungen (Konfiguration) hinausgehen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Funktion des gesamten Systems beeinflussen können. Nimmt der Kunde solche Änderungen dennoch vor und wird hierdurch die Leistungs- und/oder Funktionsfähigkeit des vertragsgegenständlichen Servers beeinträchtigt, so wird die Avarteq von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde hat die Avarteq in diesem Fall zudem von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.9 Dem Kunden ist es untersagt, über den durch die Avarteq zur Verfügung gestellten Server(platz), Massen-E-Mails mit rechtswidrigen Inhalten (sog. SPAM-Mails) an mehrere Empfänger gleichzeitig zu versenden oder versenden zu lassen, ohne zuvor von den jeweiligen Empfängern dazu aufgefordert worden zu sein oder deren jeweiliges Einverständnis eingeholt zu haben. Zudem versichert der Kunde, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Server(platz) speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, insbesondere gegen urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, namensrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt.
- 6.10 Es ist dem Kunden weiterhin untersagt, auf dem ihm zugewiesenen dezidierten oder virtuellen Server extremistische, rassistische, erotische oder pornografische Inhalte zu veröffentlichen, sowie sonstige Inhalte, welche gegen die guten Sitten verstoßen. Es ist dem Kunden darüber hinaus untersagt, Verlinkungen herzustellen oder aufrecht zu erhalten, welche auf solche Inhalte verweisen. Untersagt sind auch Banner mit den oben aufgeführten Inhalten.
- 6.11 Stellt die Avarteq insoweit einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffern 6.10 und 6.11 fest oder wird ihr ein solcher gemeldet, so ist sie berechtigt, den Zugang von und zu dem vertragsgegenständlichen Server unverzüglich und ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden durch geeignete Maßnahmen zu sperren.
- 6.12 Verletzt der Kunde seine unter Ziffern 6.10 und 6.11 aufgeführten Vertragspflichten mit der Folge, dass die Avarteq den Server sperrt, bleibt der Kunde dennoch – bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. bis zu einer wirksamen Kündigung des Vertrages – zur Zahlung verpflichtet.
- 6.13 Der Kunde ist für die bereitgestellten Daten und Inhalte verantwortlich. Er verpflichtet sich, die Avarteq im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Daten und Inhalten resultieren, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Server(platz) gespeichert hat oder die aufgrund von versendeten SPAM-Mails/unerwünschten elektronischen Nachrichten entstehen, freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst dabei insbesondere die Freistellung von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- oder Rechtsanwaltskosten) der Avarteq.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die Parteien vereinbaren eine Nutzungsvergütung in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe des zur Verfügung gestellten Speicherplatzes (Webespace) bzw. Servers und dem monatlich festgelegten Transfervolumen an Daten. Die Preise der einzelnen Produkte ergeben sich aus der Bestellung und der Bestellbestätigung bzw. dem Angebot der Avarteq. Übertraff wird in GB abgerechnet. Entsprechende Preislisten werden auf den Webseiten der Avarteq unter <http://www.enterprise-rails.de/preise> vorgehalten und können dort vom Kunden jederzeit eingesehen werden.
- 7.2 Die Avarteq stellt ihre Leistungen in der Regel monatlich in Rechnung, soweit nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart oder in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vermerkt. Die Rechnungen sind ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt - ohne dass es weiterer Erklärungen der Avarteq bedarf – automatisch 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug.
- 7.3 Die Zahlung der Entgelte erfolgt durch Lastschrifteinzug, Überweisung oder PayPal™. Der Kunde ermächtigt die Avarteq, das Entgelt von dem bei der Bestellung angegebenen Konto einzuziehen. Die Rechnungsstellung erfolgt rechtzeitig vor dem Bankeinzug. Für den Fall, dass die kontoführende Bank die Lastschrift der Avarteq nicht einlöst, berechnet diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR, es sei denn, dass der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen kann. Soweit sich die Bankverbindung des Kunden ändert, ist dieser verpflichtet, dies der Avarteq unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Der Rechnungsversand kann nach Wahl des Providers auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Provider ist zur Änderung der

gewählten Versandform berechtigt, wenn insbesondere rechtliche, organisatorische oder technische Gründe dies erfordern. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf fortwährenden Versand in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Form wird nicht begründet. Fordert der Kunde eine bereits ordnungsgemäß versandte Rechnung nochmals auf dem Postweg an, kann der Provider hierfür eine Gebühr von einmalig 5 EUR berechnen, wenn auf Seiten des Kunden kein Anspruch auf Postversand besteht.

- 7.5 Sonstige Entgelte, insbesondere die Setup-Gebühr sowie die Gebühren für Übertraffick und Kaufpreise für zusätzliche Produkte, werden nach Entstehen der Forderung oder unmittelbar vor Lieferung eingezogen. Soweit das Lastschriftverfahren nicht vereinbart ist, wird die Avarteq diese Entgelte in Rechnung stellen. § 7.2 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- 7.6 Der Kunde ist auch für Entgelte, welche Dritte unberechtigt über seinen Account verursacht haben, verantwortlich. Ihm obliegt die Beweislast dafür, dass er das Entstehen der Kosten nicht zu vertreten hat.
- 7.7 Der Kunde schuldet dann, wenn seine kontoführende Bank die Lastschrift nicht einlöst, von dem Zeitpunkt der Rückholung des Betrages an oder soweit er eine Rechnung nicht fristgerecht i.S.d. Ziffer 7.2 begleicht, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der EZB, falls er keinen niedrigeren Zinsschaden nachweist. Für Mahnungen berechnet die Avarteq eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10 EUR, es sei denn, dass der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen kann.
- 7.8 Die Avarteq ist berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Die Avarteq verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Widerspricht der Teilnehmer fristgemäß, so besteht der Vertrag mit den ursprünglich vereinbarten Entgelten unverändert fort. Die Providern ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Widerspruchs mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende ab Zugang der Widerspruchsnachricht zu kündigen.
- 7.9 Soweit nicht die Hauptleistungspflicht, d.h. die Pflicht zur Zahlung des nutzungsunabhängigen Grundentgelts betroffen ist, bestimmt die Avarteq die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen.
- 7.10 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Die Avarteq ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

§ 8 Lizenzbedingungen

- 8.1 Der Kunde erhält von der Avarteq für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der durch die Avarteq zur Verfügung gestellten Software (z.B. der Avarteq Backupsoftware). Der Begriff Software umfasst die Originalsoftware, sämtliche Vervielfältigungen sowie Teile der Software; auch dann, wenn diese mit anderer Softwareverbunden wurde.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Lizenzvereinbarungen eingehalten werden. Der Kunde darf seitens der Avarteq zur Nutzung überlassene Software nur auf dem seinerseits angemieteten System nutzen, es sei denn, es bestehen abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.
- 8.3 Die Lizenzgebühren können nach der Anzahl der Benutzer, den Ressourcen oder einer Kombination aus beidem berechnet werden. Soweit der Zugriff auf die Software durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert wird, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter der Kontrolle dieses Verwaltungsprogramms stehen. Die Nutzung darf die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen nicht übersteigen.
- 8.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die zur Nutzung überlassene Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, weiterzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als vorgesehen zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern solches nicht ausdrücklich durch die Avarteq schriftlich oder gesetzlich gestattet ist. Die in §§ 69 d und 69 e UrhG statuierten Rechte bleiben hiervon unberührt. Der Kunde ist berechtigt, Sicherungskopien der Programme zu erstellen.
- 8.5 Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke nicht verändern oder entfernen. Zur Vergabe von Unterlizenzen ist er nicht berechtigt.
- 8.6 Sämtliche Nutzungsrechte enden mit der Kündigung bzw. sonstigen Beendigung des Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, nach Vertragsende alle Datenträger mit Software, und eventuelle verkörperte (Sicherungs-)Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen unverzüglich zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, jedwede gespeicherte Software von seinem Computersystem nachhaltig zu löschen. Auf Anforderung hat der Kunde die nachhaltige Löschung der Software gegenüber der Avarteq nachzuweisen.

§ 9 Dauer des Vertragsverhältnisses / Kündigung

- 9.1 Der Vertrag beginnt spätestens mit Bereitstellung der Zugangsdaten. Der Kunde wird hierüber durch eine E-Mail informiert.
- 9.2 Falls nicht anders in dem Angebot oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen vermerkt, wird der Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weiteren drei (3) Monate, wenn er nicht vor Ablauf des aktuellen Monats mit einer Frist von vier (4) Wochen zum

- Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung muss seitens des Kunden schriftlich erfolgen.
- 9.3 Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
Als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages durch die Avarteq gilt insbesondere:
- ein Verstoß gegen Ziffern 6.10 und 6.11 dieser AGB,
 - ein Zahlungsrückstand entsprechend der Höhe einer Monatsmiete, wenn dieser nach einer Rücklastschrift oder entsprechender Mahnung durch die Avarteq nicht innerhalb von sieben (7) Werktagen, eingehend bei der Avarteq, ausgeglichen ist,
 - ein dem vorangehenden Punkt vergleichbarer Rückstand betreffend die Setupgebühr,
 - wenn der Kunde trotz Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf dem Account Programme betreibt, welche die Funktion des Hosting-Systems oder die Accounts der anderen auf dem System gehosteten Kunden beeinträchtigen,
 - das Bereitstellen von Downloads in unverhältnismäßigem Umfang, soweit hierdurch die Funktion des Hosting-Systems oder die Accounts der anderen auf dem Hosting-System gehosteten Kunden beeinträchtigt werden,
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Kunden,
 - wenn grundlegende Änderungen der technischen Standards es der Avarteq unzumutbar machen, ihre Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen.
 - die Fortsetzung von sonstigen Vertragsverstößen nach Abmahnung durch die Avarteq,
- 9.4 Die Avarteq ist berechtigt, die Zurverfügungstellung von Ressourcen und Leistungen nach einer Rücklastschrift sowie nach Pflichtverletzungen durch den Kunden, welche die Avarteq zu einer Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigen, ohne Vorankündigung sofort zu einzustellen. Für die Entsperrung berechnet sie eine Gebühr von 15 EUR bzw. in der Höhe, welche sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Die Entsperrung wird erst dann vorgenommen, wenn die Entsperrungsgebühr dem Bankkonto der Avarteq gutgeschrieben und die jeweilige Pflichtverletzung beseitigt oder beendet wurde.
- 9.5 Soweit eine fristlose Kündigung nicht durch die Avarteq verschuldet wurde, besteht kein Anspruch auf Erstattung von gezahltem Entgelt. Dies gilt sowohl betreffend die Hauptleistungen als auch hinsichtlich abtrennbarer Einzelleistungen oder bestellter Zusatzleistungen.
- 9.6 Nach einer Kündigung wird das im Voraus entrichtete Entgelt für von der Avarteq angebotene oder vermittelte Leistungen oder Dienste, deren Zahlungsintervalle bei der Kündigung noch nicht abgelaufen sind, von der Avarteq nicht erstattet.
- § 10 Internetdomains**
- 10.1 Soweit Gegenstand der Leistungen der Avarteq auch die Verschaffung und/oder Pflege von Internetdomains ist, wird sie gegenüber der DENIC oder der InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe lediglich als Vermittlerin tätig. Über die Domainregistrierung kommt ein eigenständiger Vertrag zwischen dem Kunden und der jeweiligen Registrierungsstelle (Registry) und/oder dem von dieser zur Vergabe von Domains autorisierten Unternehmen (Registrar) zustande. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die Avarteq betreut während der Dauer des Vertragsverhältnisses die registrierten Domains auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien der DENIC. Die Parteien sind bereit, das Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen, wenn diese Richtlinien sich ändern. Für andere Domaintypen (.com, .fr, .net, etc.) finden die Vergaberichtlinien des jeweils zuständigen Registrierungsstelle Anwendung.
- 10.2 Die Avarteq meldet die Domains im Namen und Auftrag des Kunden an. Der Kunde wird als Nutzungsberechtigter der Domain eingetragen. Die Avarteq wird als "tech-c" eingetragen. Die Speicherung der inhaberbezogenen Daten erfolgt nach den Richtlinien der DENIC oder den Vergaberichtlinien der jeweiligen Registry. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Domainnamen nicht gegen gesetzliche Verbote, Rechte Dritter oder die Domainrichtlinien der DENIC oder der jeweils zuständigen Registry verstoßen.
- 10.3 Eine Registrierung der Domain(s) ist vertraglich nicht geschuldet, da diese lediglich durch die zuständige Registrierungsstelle vorgenommen werden kann. Eine Überprüfung der Verfügbarkeit des gewünschten Domainnamens oder der Rechtmäßigkeit des Domainnamens erfolgt durch die Avarteq nicht. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains frei von Rechten Dritter oder einzigartig sind oder auf Dauer Bestand haben. Dies gilt auch für Subdomains. Wenn durch die Avarteq eine Abfrage bei der entsprechenden Datenbank der jeweiligen Registrierungsstelle erfolgt, übernimmt die Avarteq keine Haftung für die Richtigkeit der Auskunft, da eine Aktualität der Datenbank weder überprüft noch durch die Avarteq gewährleistet werden kann. Eine Überprüfung oder Beobachtung der Auskunftserteilung erfolgt nicht.
- 10.4 Werden durch die Avarteq im Auftrag des Kunden registrierte Domains gelöscht oder ist die Avarteq aufgrund gerichtlicher Entscheidung zur Löschung einer Domain verpflichtet, so besteht kein Anspruch gegen die Avarteq auf Beantragung einer Ersatzdomain.
- 10.5 Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Domain aufzugeben, weil sie angeblich Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt, wird er die Avarteq hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

- 10.6 Sollte die Avarteq von dritter Seite aufgefordert werden, die Domain freizugeben, weil sie angeblich Rechte Dritter verletzt oder gegen geltendes Recht verstößt, wird sie den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und ihn auffordern eine angemessene Sicherheit zu hinterlegen, soweit er die Domain verteidigen möchte. Die Avarteq ist berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde trotz Aufforderung nicht umgehend Sicherheit für etwaige Prozess- und Rechtsanwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens 7.500,00 EUR.) stellt. Der Kunde stellt die Avarteq von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche auf der unzulässigen Registrierung und/oder Verwendung einer Domain beruhen, frei.
- 10.7 Wird die Avarteq auf eine angebliche Verletzung von Rechten Dritter hingewiesen, ist sie berechtigt, die Domain in die Pflege des jeweiligen Registrars zu stellen (Transit-Verfahren) und sie unverzüglich zu sperren bzw. zu dekonnectieren.
- 10.8 Sollen vorhandene Domains, welche von einem anderen Anbieter betreut werden, künftig durch die Avarteq betreut werden oder umgekehrt, wird diese versuchen, die Ummeldung durchzuführen. Dem Kunden ist bekannt, dass zu einer erfolgreichen Ummeldung die Mitwirkung des bisherigen bzw. neuen Anbieters notwendig ist. Bleibt diese Mitwirkung aus, kann die Avarteq keine Gewähr für eine erfolgreiche Übernahme leisten.
- 10.9 Die Avarteq ist berechtigt, die Domain des Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freizugeben. Mit der Freigabe erlöschen alle Rechte aus der Registrierung.
- 10.10 Sofern der Kunde nach Vertragsende die registrierte Domain über einen anderen Anbieter weiter nutzen möchte, hat er dies der Avarteq rechtzeitig vor Vertragsende anzuzeigen. Die Avarteq wird die Freigabe unentgeltlich erteilen, sofern Zahlungsrückstände des Kunden nicht bestehen.

§ 11 Vertragsstrafe

- 11.1 Verstößt der Kunde gegen eine der nachfolgenden Verpflichtungen aus diesen AGB, so löst dies, verschuldensunabhängig und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 EUR aus, die der Kunde an die Avarteq zu zahlen hat. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig und zahlbar.
- 11.2 Folgende Vertragsverstöße sind vertragsstrafbewehrt:
- Verstöße gegen § 6 Ziffern 6.10 und 6.11 der vorliegenden AGB,
 - Verstöße gegen § 8 (Lizenzbedingungen) der vorliegenden AGB.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen,

Zugangskennwörter, Up- und Downloads), von der Avarteq während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes, insbesondere für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. Innerhalb der Bestandsdaten werden auch die Telefonnummern des Kunden gespeichert, um bei dringenden Nachfragen, zur Bestätigung von Bestellungen und für den allgemeinen Kundenkontakt eine schnelle Erreichbarkeit des Kunden sicherzustellen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen.

- 12.2 Die Avarteq ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Die Avarteq wird diese Daten ebenso wenig wie deren Inhalt ohne Einverständnis des Kunden an Dritte weiterleiten. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in welchen die Avarteq gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere staatlichen Stellen sowie sonstigen Auskunftsberechtigten, diese Daten zu offenbaren.
- 12.3 Die Avarteq weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist bekannt, dass die Avarteq die auf dem Account gespeicherten Daten und Inhalte aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Dies ist auch Dritten gegebenenfalls möglich. Für die Sicherheit seiner Daten und Inhalte trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

§ 13 Gewährleistung / Haftung

- 13.1 Die Gewährleistung der Avarteq für nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursachte anfängliche Mängel der bereitgestellten Leistungen nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mietminderung nach § 536 BGB.
- 13.2 Die Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit oder Garantie i.S.d. § 443 BGB wird nicht übernommen. Diese besteht ausnahmsweise nur dann, wenn sie ausdrücklich und in Schriftform zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 13.3 Schwankungen in der dem Kunden zur Verfügung gestellten Bandbreite, die auf Umständen beruhen, die die Avarteq nicht beeinflussen kann, sind möglich. Die Avarteq haftet insofern nicht für die Funktions- und/oder Leistungsfähigkeit der Einwählleitungen, Breitbandzugänge oder Funkübertragung zu dem vertragsgegenständlichen Systeme, welche außerhalb des Einflussbereichs der Avarteq liegen (höhere Gewalt, Stromausfälle, Ausfälle von dritten Servern, Verschulden Dritter etc.). Hiervon unberührt bleibt die etwaige Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Rahmen der Verletzung von Kardinalspflichten i.S.d. Ziffer 13.8. dieser AGB.
- 13.4 Im Übrigen ist die vertragliche und außervertragliche Haftung der Avarteq für alle von ihr im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erbrachten

- Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.
- 13.5 Die Avarteq haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt, wenn sie der Vorwurf des arglistigen Verschweigens eines Mangels trifft. Ebenso haftet die Avarteq unbeschränkt aus der ausnahmsweisen vertraglichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.
- 13.6 Die Avarteq haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit eines Menschen.
- 13.7 Die Avarteq haftet stets unbeschränkt in voller Höhe und bei grob fahrlässigem Handeln und Vorsatz; unberührt bleibt auch eine etwaige Haftung der Avarteq nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.8 Die Avarteq haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern begangen worden ist.
- 13.9 Im Übrigen haftet die Avarteq bei Pflichtverletzungen, die nicht die Verletzung von Kardinalpflichten im vorgenannten Sinne bedeuten, dem Grunde nach nur für grobes – nicht einfaches – Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter, es sei denn sie kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freizeichnen.
- 13.10 Außer in den Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann (sog. „Kardinalpflichten“), haftet die Avarteq im Falle von einfacher Fahrlässigkeit nicht auf entgangenen Gewinn.
- 13.11 Die Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des die Haftung begründenden Umstandes, mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatzes. Für den Beginn der Verjährungsfrist gilt § 199 Abs. 1 BGB.

§ 14 Summenmäßige Haftungsbegrenzung

In den Fällen der Ziffer 13.8 und 13.10 ist die Haftung der Avarteq für den Einzelfall der Höhe nach auf das jeweilige monatliche Entgelt, höchstens jedoch auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

§ 15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 15.1 Auf die mit der Avarteq geschlossenen Verträge findet deutsches Recht Anwendung.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund des diesen AGB zugrundeliegenden Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche für zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages und die Einbeziehung dieser AGB ist - soweit der

Kunde, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der jeweilige Sitz der Avarteq, derzeit Saarbrücken. Dies schließt nicht das Recht der Avarteq GmbH aus, Ansprüche gegenüber dem Kunden an seinem Wohn- oder Geschäftssitz geltend zu machen.

§ 16 Sonstiges

- 16.1 Die Avarteq ist berechtigt, Dritte und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, zur Erbringung der Leistungen neuere bzw. andere Systeme und Verfahren zu verwenden, als sie zunächst Vertragsgegenstand waren, soweit dem Kunden hieraus keine Nachteile entstehen.
- 16.2 Ein Verkauf einzelner Geschäftsbereiche oder ein Gesellschafterwechsel begründet kein Sonderkündigungsrecht.
- 16.3 Dem Kunden steht das Recht zu, bei einer Vertragsübernahme den Vertrag zu kündigen.
- 16.4 Der Kunde ist lediglich zur Aufrechnung mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Avarteq berechtigt.
- 16.5 Soweit keine Schriftform vereinbart ist, können sämtliche Erklärungen der Avarteq in rechtsverbindlicher Weise auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden.
- 16.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahe kommende Regelung, welche von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.